



# Jugendsession 2013

14. – 17. November 2013

## > Dossier

### Homophobie

# Impressum

Das Dossier **Homophobie** wurde speziell für die Jugendsession 2013 angefertigt. Es soll LeserInnen einen Einblick in das Thema ermöglichen und zur Diskussion in den Arbeitsgruppen an der Jugendsession anregen, wo letztlich gute und wichtige Forderungen entstehen sollen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder auf wissenschaftlicher Genauigkeit. Durch Zusammenarbeit mit thematischen Partnerorganisationen (siehe unten) ist die inhaltliche Relevanz aber gewährleistet. Die Inhalte von Links wurden sorgfältig geprüft. Für die Inhalte der Seiten sind ausschliesslich deren AnbieterInnen oder BetreiberInnen verantwortlich. Wir übernehmen dafür keine Haftung.

## **Verantwortlich für den Inhalt:**

Anna-Lena Nadler, Co-Präsidentin des Forums Jugendsession

## **Korrektur:**

Remo Anderegg, Zivildienstleistender SAJV

## **Inhaltliche Unterstützung:**

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Pink Cross

LGBT Youth

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. Einleitung .....  | 4  |
| 2. Definition Homophobie und LGBT .....                              | 5  |
| 3. Homophobie in der Schweiz .....                                   | 7  |
| 4. Internationale Situation: Studien und Initiativen (Auswahl) ..... | 10 |
| 5. Partnerschaftsgesetz der Schweiz .....                            | 12 |
| 6. Adoptionsrecht .....  | 14 |
| 7. Politische Vorstösse .....  | 19 |
| 8. Weitere Informationen .....                                       | 23 |

## 1. Einleitung

Jeder fünfte homosexuelle Jugendliche hat bereits vor dem 20. Lebensjahr einen Suizidversuch hinter sich – bei heterosexuellen Gleichaltrigen ist es nur jeder 34. Vor allem Jugendliche rund um den Zeitpunkt des Coming Out sind gefährdet<sup>1</sup>. Dieser im Frühjahr 2013 in einer Studie der Universität Zürich veröffentlichte Befund sorgte für grosse Aufregung und Bestürzung. Sie macht deutlich, dass sich Homosexuelle auch in der heutigen Gesellschaft weiterhin mit zusätzlichen Belastungen und Herausforderungen konfrontiert sehen: Mobbing, verbale Beleidigungen und psychische wie körperliche Gewalt sind Ausdruck von Homophobie.

Doch auch rechtliche Diskriminierungen werden von homosexuellen Personen und Nichtregierungsorganisationen immer wieder kritisiert: So hat zwar das Volk dem Partnerschaftsgesetz im Jahr 2005 zugestimmt, doch die eingetragene Partnerschaft ist nicht in allen Rechtsbelangen mit der traditionellen Ehe gleichgesetzt und auch das Adoptionsrecht bei homosexuellen Paaren ist seit Jahren ein Thema auf dem politischen Parkett.

Es stellt sich also die Frage, inwiefern Handlungsbedarf besteht, um dieses Problem der Homophobie einzudämmen. Welche Massnahmen sollen ergriffen werden und welche Rolle soll dabei der Staat einnehmen?

Dieses Dossier beschreibt, wie Homophobie definiert ist und zeigt auf, inwiefern das Problem der Homophobie in der Schweiz aktuell ist. Anhand der Beispiele des Partnerschaftsgesetz und des Adoptionsrechts für Homosexuelle soll die rechtliche und gesellschaftliche Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der Schweiz und Schwierigkeiten der aktuellen Rechtspraxis erläutert werden. Ein Blick auf die aktuellen politischen Vorstösse sowie über den Tellerrand ins Ausland kann als Inspiration hilfreich sein und als Aufhänger für eine Forderung der Jugendsession dienen.

---

<sup>1</sup> TAGESANZEIGER. *Junge Schwule sind häufiger suizidgefährdet*. <http://www.tagesanzeiger.ch/wissen/medizin-und-psychologie/Junge-Schwule-sind-haeufiger-suizidgefaehrdet/story/22741480>. 22/02/2018 [Letzte Konsultation aller Quellen aus dem Internet: September 2013]

## 2. Definition Homophobie und LGBT

### Homophobie

Von den 1960er Jahren geprägt, ist die Geburtsstunde des Begriffes der Homophobie wohl auf den im Jahre 1971 erschienen Artikel „Homophobia: A Tentative Personality Profile“ von Kenneth T. Smith zurückzuführen<sup>2</sup>. Smith's Definition lautet dabei wie folgt: „Angst und Ablehnung von Homosexualität und deren, die diese praktizieren“<sup>3</sup>. KOMPASS, eine Onlineplattform des Europarats, welche im Rahmen eines Jugendprogramms für Menschenrechtsbildung von Jugendlichen entwickelt wurde, erklärt den Begriff der Homophobie „als Abneigung gegen oder Hass auf Homosexuelle, deren Lebensstil oder Kultur (...), oder ganz allgemein gegen Menschen mit anderer als der mehrheitlich gelebten sexuellen Orientierung“<sup>4</sup>.

Gründe, weshalb jemand eine kritische oder negative Haltung gegenüber Homosexuellen einnimmt, sind mannigfaltig. In seinem Buch „Homophobia: The State of Sexual Bigoty Today“ beschreibt Martin Kantor sechs verschiedene „Modelle der Homophobie“<sup>5</sup>:

1. Das medizinische Modell: Homosexualität gilt in dieser Sicht als eine Krankheit; Homosexuelle seien nicht in der Lage Kinder aufzuziehen. Ihnen sollte nicht erlaubt sein, sich frei in der Gesellschaft zu bewegen und sie sollten bestenfalls in Quarantäne versetzt werden.
2. Das religiöse Modell: Schwule und Lesben gelten hier als Sünder, wofür sie zu büssen hätten.
3. Das kriminelle Modell: Homosexuelle würden nach dieser Ansicht illegale Handlungen nachgehen, sie seien beispielsweise Pädophile und gehörten somit ins Gefängnis.
4. Das politische Modell: Die homosexuelle Lebensweise wird hier als Argument genutzt, um bestimmte (konservative) Kreise für politische Anliegen zu gewinnen. Es wird hier zum Beispiel behauptet Homosexuelle würden mit explodierenden Kosten im Gesundheitswesen in Verbindung stehen, da die Anzahl der HIV-Infektionen zugenommen habe.
5. Das soziokulturelle Modell: Schwule und Lesben und ihre Lebensweise seien gefährlich und könnten die Gesellschaftsordnung und den Frieden gefährden.
6. Das biologische Modell: Homosexuelle seien aus genetischen Gründen minderwertig und sollten in Konzentrationslagern gebracht, sterilisiert oder ausgelöscht werden.

„Es wird deutlich, dass Homophobie ein rein soziales Problem ist, welches nicht von Lesben, Schwulen und Bisexuellen selbst verursacht wird, sondern aus der unreflektierten Übernahme und Aufrechterhaltung gesellschaftlich konstruierter Wert- und Moralvorstellungen resultiert“<sup>6</sup>. Zudem ist ein homophobes Verhalten häufig auch eine Reaktion auf eine unbewusste Angst vor der Infragestellung der eigenen Identität. In einer Studie kommt Kathrin Schack zum Schluss, dass zumindest bei Männern Homosexualität beim eigenen Geschlecht als bedrohlicher erlebt wird als Homosexualität bei Frauen<sup>7</sup>. Neben Bildung, sozialer Schichtzugehörigkeit und Alter, spielt somit vor allem auch das Geschlecht ein wesentlicher Faktor für die Einstellung gegenüber Homosexuellen. Zudem hat der persönliche Kontakt zu Homosexuellen einen positiven Effekt auf die Haltung gegenüber der Lebensweise homosexueller Personen<sup>8</sup>.

Weil dieses Misstrauen oder diese Ablehnung gegenüber Homosexuellen verschiedene Ursachen, manifestiert sie sich auch unterschiedlich: Neben einer passiven Ablehnung und Nichtbeachtung Ho-

<sup>2</sup> FONE, Byrne. *Homophobia : A history*. New York: Metropolitan Books. 2000. S.5

<sup>3</sup> Ibidem. Frei übersetzt. *[The term « homophobia » is now popularly construed to mean] fear and dislike of homosexuality and of those who practice it.*

<sup>4</sup> HUMANRIGHTS. [http://kompass.humanrights.ch/cms/front\\_content.php?idcat=1937](http://kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcat=1937)

<sup>5</sup> KANTOR, Martin. *Homophobia: The State of Sexual Bigotry Today*. Second Edition. Westport: Praeger Publishers. 2009. S.11

<sup>6</sup> SCHACK, Kathrin. *Liebe zum gleichen Geschlecht – Ein Thema für die Schule: Aufklärungsarbeit gegen Homophobie*. Marburg: Tectum Verlag. 2011. S. 31

<sup>7</sup> Ibidem.

<sup>8</sup> Ibidem. S.35

mosexueller, über zu Beschimpfungen und psychischer bis hin zu körperlicher Gewalt gegenüber homosexuellen Personen. Doch auch in ganz alltäglichen Dingen sehen sich viele Homosexuelle heutzutage immer noch benachteiligt und diskriminiert: So können sich homosexuelle Paare zwar dank dem neuen Partnerschaftsgesetz, welches 2007 in Kraft trat, in eine partnerschaftliche Lebensbeziehung offiziell eintragen lassen, geniessen aber nicht die gleichen Rechte und Pflichten wie verheiratete Paare (siehe Kapitel 5) und können so zum Beispiel keine Kinder adoptieren (siehe Kapitel 6). Homophobie hat also nicht nur verschiedene Gesichter, die Stärke, mit welcher sich homosexuelle Personen mit homophobem Verhalten konfrontiert sehen, variiert ebenfalls.

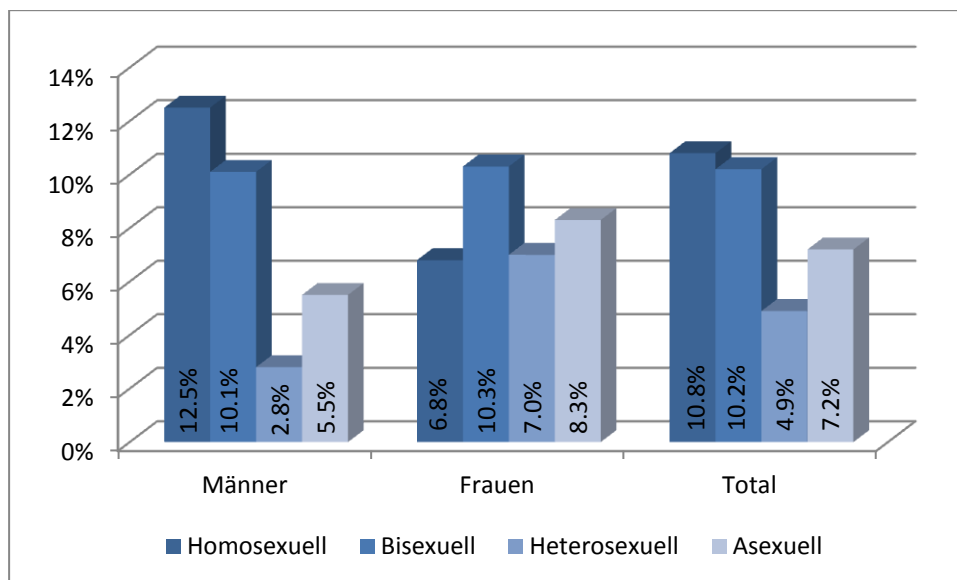
## LGBT

Wurde der Begriff der Homophobie zunächst nur auf homosexuelle Personen, also die geschlechtliche Neigung von Männern zu männlichen und von Frauen zu weiblichen Personen, bezogen, ist es heutzutage unabdingbar, den Begriff LGBT einzuführen. Das Akronym LGBT steht für **L**esbian **G**ay **B**isexual **T**ransgender und kam in den 1990er Jahren erstmals auf.

### 3. Homophobie in der Schweiz

Eine im Frühjahr 2013 von der Universität Zürich veröffentlichte Studie lancierte die Diskussion um Homophobie in der Schweiz erneut: Jeder fünfte homosexuelle Jugendliche in der Schweiz hat bis zu seinem 20-ten Lebensjahr bereits einen Suizidversuch hinter sich, während bei heterosexuellen Gleichaltrigen nur jeder 34-igste versucht hat, sich das Leben zu nehmen. Diese Zahl ist erschreckend und widerspiegelt, dass homosexuelle Jugendliche neben Herausforderungen, welchen Jugendliche im Alter der Pubertät generell gegenüberstehen, mit zusätzlichem Druck umzugehen haben: Mobbing, verbale Beschimpfungen sowie psychische oder körperliche Gewalt sind Formen der aktiven Homophobie. Die gesellschaftlich nicht als selbstverständlich akzeptierte Lebensform von Homosexuellen ist ein Merkmal der passiven Homophobie, die oft mehr Schwierigkeiten für die Jugendlichen mit sich bringt. Deshalb und aufgrund der direkten Verbindung zwischen Sexismus, Rassismus und Homophobie ist die Anzahl der Selbstmordgedanken sowie Selbstmordversuche in der Gruppe der (homosexuellen) Jugendlichen hoch. Die folgende Darstellung, welche die Resultate französischer Studien wiedergibt, zeigt die prozentuale Anzahl der Selbstmordversuche nach Geschlecht und sexueller Orientierung getrennt auf<sup>9</sup>. Die Studien aus Frankreich zeigen ähnliche Resultate auf: Homosexuelle und bisexuelle Jugendliche begehen deutlich mehr Selbstmordversuche als heterosexuelle Gleichaltrige.

Darstellung 1: Selbstmordversuche nach Geschlecht und sexueller Orientierung in Frankreich



Da Jugendliche zwangsläufig einen grossen Teil ihres Alltags in der Schule verbringen, bietet die Schule ungewollt Gelegenheiten für verschiedene Formen der Homophobie. Die nächste Abbildung zeigt die verschiedenen Gründe auf, weshalb SchülerInnen an der Schule gemobbt oder beschimpft werden<sup>10</sup>. Es ist ersichtlich, dass die sexuelle Orientierung der zweithäufigste Grund ist. Die Wahrscheinlichkeit nicht zur Schule zu gehen ist bei LGBT-Jugendlichen fünf Mal höher als diejenige heterosexueller SchülerInnen; dies aufgrund eines mangelnden Sicherheitsgefühls an der Schule<sup>11</sup>. Einige

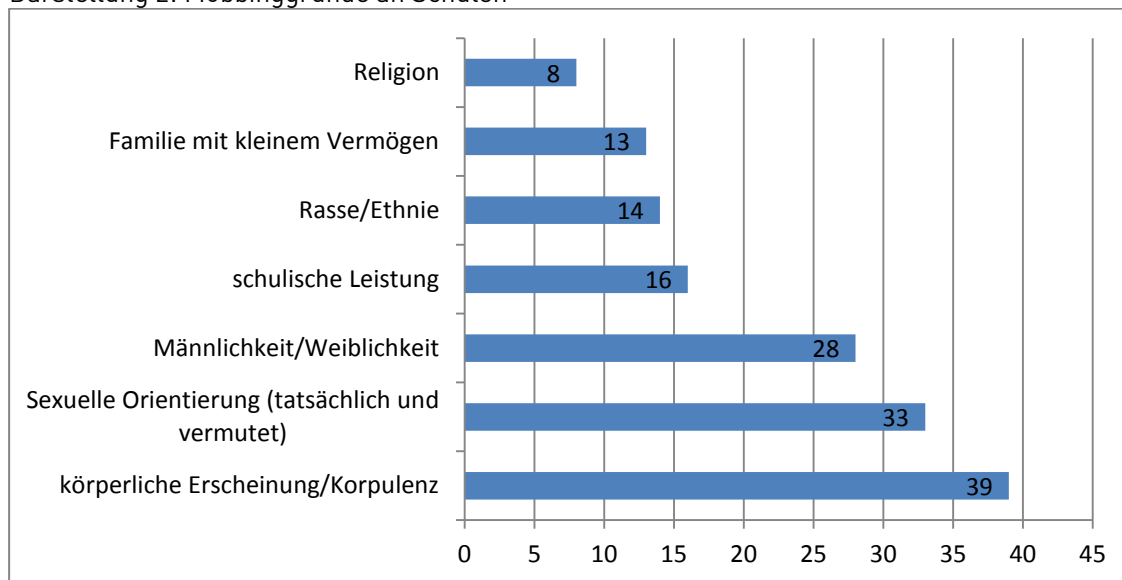
<sup>9</sup> BECK, F.; FIRDION, J.-M.; LEGLEYE, S.; SCHLITZ, M.-A. *Les minorités sexuelles face au risque suicidaire. Acquis des sciences sociales et perspectives*. Saint-Denis : Inpes, coll. Santé en action. 2010. S.112

<sup>10</sup> Anmerkung: Die Tabelle widerspiegelt die Daten einer im Jahr 2005 durchgeführten Studie, bei welcher 3400 SchülerInnen im Alter von 13 bis 16 Jahren an US-amerikanischen Schulen befragt wurden.

<sup>11</sup> CENTRES FOR DISEASE CONTROL AND PREVENTION. *Sexual Identity, Sex of Sexual Contacts, and Health-Risk Behaviors Among Students in Grades 9–12 — Youth Risk Behavior Surveillance, Selected Sites, United States, 2001–2009*. <http://www.cdc.gov/mmwr/pdf/ss/ss60e0606.pdf> 06/06/2011

Kantone haben sich der Problematik angenommen und führen nun Kampagnen in Schulen durch. Hierbei ist beispielsweise das Projekt mosaic-info aus den Kantonen Waadt und Genf zu nennen<sup>12</sup>.

Darstellung 2: Mobbinggründe an Schulen



Eine Studie des Europarates hat die gesellschaftliche und rechtliche Situation von Homosexuellen in den 47 Mitgliedsstaaten beurteilt. Die Schweiz wird dabei in mehreren Zusammenhängen als positives Beispiel genannt: So hat der schweizerische Bundesstaat die „Yogyakarta-Prinzipien“ (siehe Kapitel 4) unterzeichnet, welche als Manifest für die Gewährleistung der Menschenrechten von LGBT gewertet werden können. Positiv beurteilt wurde zudem, dass in der Schweizerischen Rechtspraxis die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung berücksichtigt wird und dies obwohl im Artikel 8 der Bundesverfassung<sup>13</sup> neben der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung nur die Lebensform nicht aber explizit die sexuelle Orientierung als Diskriminierungsgrund erwähnt wird. Es ständen Gesetze zur Verfügung, welche „die sektorielle Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung am Arbeitsplatz und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen verbieten“<sup>14</sup>. Ausserdem setzen sich die verschiedenen Departemente und Büros, die der Eidgenossenschaft unterstehen, in ihren jeweiligen Bereichen gegen die Diskriminierung ein. So ist beispielsweise das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) für die Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes verantwortlich. Ausserdem setzt sich das EBG gegen die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Arbeitsleben ein<sup>15</sup>, dies auch bei Diskriminierungen gegenüber Transgender<sup>16</sup>. Um dies zu gewährleisten, bietet das EBG verschiedene Dienstleis-

<sup>12</sup> MOSAIC-INFO. <http://www.mosaic-info.ch/>

<sup>13</sup> Artikel 8§2 der Bundesverfassung: „2. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.“

<sup>14</sup> HUMANRIGHTS. *Europarats-Studie zu Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechteridentität.*

[http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Nachrichten/Europarat/idart\\_8673-content.html](http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Nachrichten/Europarat/idart_8673-content.html). 18/08/2011

<sup>15</sup> SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT. *Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann.* <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950082/index.html>. 01/01/2011

<sup>16</sup> Zum Beispiel diese beiden Fälle aus dem Kanton Zürich, bei welchen Diskriminierungen in der Arbeitswelt aufgrund einer Geschlechtsanpassung vom Gleichstellungsbüro (Schlichtungsstelle) erfolgreich angefochten wurden. GLEICHSTELLUNGSGESETZ. *Zürich Fall 165: Anstellungsdiskriminierung*



tungen an und unterstützt verschiedene Projekte von LGBT-Organisationen finanziell. Weiter setzt sich das Bundesamt für Gesundheit (BAG) spezifisch mit homosexuellen Personen auseinander: In Zürich, Genf, Basel und Lausanne leistet das BAG finanzielle Unterstützung für sogenannte „Check-points“, Orte, an denen sich Schwule, Bisexuelle und Männer, die Geschlechtsverkehr mit anderen Männern haben, an medizinische und psychologische Fachpersonen wenden und beispielsweise HIV-Tests machen können.

Trotzdem sieht sich die Schweiz auch mit negativer Kritik konfrontiert: So bewertet es die Studie als negativ, dass die sexuelle Orientierung einer Person gesetzlich nicht als Asylgrund anerkannt wird. Nationalrätin Katharina Prelicz-Huber hatte in ihrer Motion „Erweiterung des Flüchtlingsbegriffes. Anerkennung der geschlechtsspezifischen Verfolgung“<sup>17</sup> im Jahr 2009 gefordert, die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung als Asylgrund aufzunehmen. Der Bundesrat begründete seine Empfehlung zur Ablehnung der Motion damit, dass dies nicht notwendig sei, da es auch Fälle gab, in welchen LGBT-Personen Asyl gewährt wurde; der Nationalrat lehnte die Vorlage im März 2010 ab. Zusätzlich wird kritisiert, „dass in der Schweiz vor einem offiziellen Wechsel der Geschlechtsidentität eine Operation durchgeführt werden müsse, welche zur Sterilisation führt – auch dann, wenn dies medizinisch nicht notwendig wäre“<sup>18</sup>. Dies ist jedoch nicht mehr in allen Kantonen der Fall<sup>19</sup>. Weiter wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit private Krankenkassen die Kosten für Geschlechtsanpassungsoperationen bei Transgender-Personen nicht übernommen hätten; dies ist auch heute noch der Fall. In der Kritik steht zudem, dass Paare in eingetragener Partnerschaft keine Kinder adoptieren können (siehe Kapitel 6).

---

*einer Gastrofachfrau*. [http://www.gleichstellungsgesetz.ch/html\\_de/103N1428.html](http://www.gleichstellungsgesetz.ch/html_de/103N1428.html). 06/2007 und GLEICHSTELLUNGSGESETZ. *Zürich Fall 226: Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität*. [http://www.gleichstellungsgesetz.ch/html\\_de/103N1575.html#fallN157511](http://www.gleichstellungsgesetz.ch/html_de/103N1575.html#fallN157511). 05/2011

<sup>17</sup> PARLAMENT. *Curia Vista: Geschäftsdatenbank*.

[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20093561](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20093561)

<sup>18</sup> HUMANRIGHTS. *Europarats-Studie zu Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechteridentität*

[http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Nachrichten/Europarat/idart\\_8673-content.html](http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Nachrichten/Europarat/idart_8673-content.html). 18/08/2011

<sup>19</sup> TRANSGENDER NETWORK SWITZERLAND. *Droit*. <http://www.transgender-network.ch/fr/information-2/droit/#Delta>

## 4. Internationale Bemühungen: Studien und Initiativen (Auswahl)

Das Thema der Homophobie ist nicht nur in der Schweiz aktuell. Das folgende Kapitel zeigt auf, wie die internationale Gesellschaft mit dem Problem der Homophobie umgeht und welche Projekte, Studien und politische Initiativen im Bereich der Homophobie aktuell sind.

### A. Studie des Europarates<sup>20</sup>

Auch auf europäischer Ebene befasst man sich intensiv mit dem Thema Homophobie. So hat der Europarat im Juni 2011 einen ausführlichen Bericht zur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität vorgestellt. Die Studie befasst sich mit der rechtlichen und sozialen Situation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transsexuellen (LGBT) in allen 47 Mitgliedstaaten des Europarats und soll als Grundlage für zukünftige Diskussionen mit den staatlichen Stellen dienen, welche sich mit dem Thema befassen und eine „Verbesserung der Situation sexueller Minderheiten zum Ziel haben“<sup>21</sup>. Folgende Faktoren wurden untersucht: die Einstellung der Bevölkerung der jeweiligen Länder zu sexuellen Minderheiten, die Gesetzeslage und Rechtspraxis, das Ausmass homophober Gewalt, Gewährung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit, das Recht auf Privatleben mit Fokus auf die vorgesehenen Möglichkeiten zur Änderungen des registrierten Geschlechts und auf Familienleben sowie der Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und Arbeitsmarkt<sup>22</sup>.

Neben dem Aufzeigen der aktuellen Situation gibt die Studie auch konkrete, landesspezifische Handlungsempfehlungen ab. Einige Ergebnisse der Studie zur Situation in der Schweiz, insbesondere die Bereiche, in denen laut der Studie noch Handlungsbedarf besteht, sind im Kapitel 3 „Homophobie in der Schweiz“ zu finden.

### B. Yogyakarta-Prinzipien

Im Dezember 2006 hatte Norwegen mit Unterstützung von 54 anderen Staaten den UNO-Menschenrechttrat aufgefordert, sich speziell mit dem Thema der Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung auseinanderzusetzen. Im März 2007 stellten daraufhin einige hochrangige Menschenrechtsexperten 29 Prinzipien zur Gewährleistung von Menschenrechten für LGBT vor – die sogenannten Yogyakarta-Prinzipien. Dies ist insofern neu, als dass zum ersten Mal Standards spezifisch in Bezug auf die Menschenrechte von LGBT gesetzt werden. Die Yogyakarta-Prinzipien halten sowohl die bestehenden und bindenden Menschenrechtsstandards in Bezug auf sexuelle Minderheiten fest, sind aber auch als Ergänzung der bestehenden Schutzmassnahmen vor Diskriminierung von LGBT von grundsätzlicher politischer und juristischer Bedeutung<sup>23</sup>. Das wichtigste Anliegen hinter den Prinzipien ist die Bekämpfung der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität sowie eine stärkere Ahndung von Gewalt ausgeübt aufgrund der sexuellen Orientierung. Die Yogyakarta-Prinzipien umfassen dabei aber auch weitere Themen wie der Zugang zu Bildung, das Recht auf Familiengründung, Versammlungsfreiheit oder Asylrecht. Den Staaten werden durch diese Prinzipien konkrete Empfehlungen vorgelegt, wie sie diese Standards umsetzen können und so die Stellung von LGBT zu verbessern.

---

<sup>20</sup> EUROPARAT. *La discrimination fondée sur l'orientation sexuelle et l'identité de genre en Europe*. [http://www.coe.int/t/commissioner/Source/LGBT/LGBTStudy2011\\_fr.pdf](http://www.coe.int/t/commissioner/Source/LGBT/LGBTStudy2011_fr.pdf).

Anmerkung: Bericht der Studie (auf Französisch)

<sup>21</sup> HUMANRIGHTS. *Europarats-Studie zu Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechteridentität*.

[http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Nachrichten/Europarat/idart\\_8673-content.html](http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Nachrichten/Europarat/idart_8673-content.html).  
18/08/2011

<sup>22</sup> Ibidem.

<sup>23</sup> HIRSCHFELD-EDDY-STIFTUNG. Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender. *Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule Bisexuell und Transgender*. <http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/yogyakarta-prinzipien/yogyakarta-prinzipien/>

### C. Initiativen der UNO

Der Schutz von sexuellen Minderheiten ist in der UNO schon seit einigen Jahren Teil der politischen Agenda: Im Jahr 2008 wurde auf Initiative von Frankreich und den Niederlanden die „Erklärung der Vereinten Nationen über die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität“ der Generalversammlung vorgelegt; diese lehnte den Vorschlag jedoch ab, obschon die Erklärung auch bei Annahme nur einen empfehlenden Charakter gehabt hätte. Im März 2011 folgte mit der „Gemeinsamen Erklärung über die Beendigung von Gewaltakten und ähnlichen Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität“ ein weiterer Vorstoss im UNO-Menschenrechtsrat, der neben der Beendigung von Gewaltakten, der strafrechtlichen Verfolgung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber sexuellen Minderheiten auch die Ausarbeitung eines ausführlichen Berichts über die weltweite Menschenrechtslage von LGBT durch den Menschenrechtskommissar forderte. Mit der Resolution A/HRC/17/L.9/Rev.1 verpflichtete der UNO-Menschenrechtsrat im Juni 2011 mit 21 zu 19 Stimmen den Kommissar des Menschenrechtsrates zur Ausarbeitung dieses Berichts, welcher im November 2011 erstmals von der Hochkommissarin für Menschenrechte, Navi Pillay, präsentiert wurde<sup>24</sup>. Dabei hielt der Bericht Menschenrechtsverletzungen gegen LGBT in allen Regionen der Welt fest: Mord, Körperverletzung, Entführung, Vergewaltigung und sexuelle Übergriffe auf der Straße, innerfamiliäre Ächtung und Gewalt bis hin zu Ehrenmorden, gewaltsame Übergriffe in Haftanstalten, Polizeifolter und willkürliche Festnahmen. Zudem konstatiert der Bericht verschiedene Formen der Diskriminierung in der Arbeitswelt sowie im Gesundheits- und Bildungswesen<sup>25</sup>.

Anfang März 2012 hat der Menschenrechtsrat der UNO eine Plenardebatte über die Rechte der LGBT geführt. Die Diskussionen um den Schutz von sexuellen Minderheiten in der UNO wurden vor allem von muslimischen Staaten kontrovers geführt, aber auch Staaten wie Russland oder Moldawien stellten sich vehement gegen die Resolution respektive gegen die Ausarbeitung weiterer Massnahmen.

---

<sup>24</sup> HUMANRIGHTS. *Sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität: Menschenrechtsrat nimmt sich des Themas an.*

[http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Nachrichten/Menschenrechtsrat/idart\\_8595-content.html](http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Nachrichten/Menschenrechtsrat/idart_8595-content.html). 15/03/2012

<sup>25</sup> WIKIPEDIA. *Erklärungen und Resolutionen der Vereinten Nationen über die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität.*

[http://de.wikipedia.org/wiki/Erkl%C3%A4rungen\\_und\\_Resolutionen\\_der\\_Vereinten\\_Nationen\\_%C3%BCber\\_die\\_sexuelle\\_Orientierung\\_und\\_geschlechtliche\\_Identit%C3%A4t](http://de.wikipedia.org/wiki/Erkl%C3%A4rungen_und_Resolutionen_der_Vereinten_Nationen_%C3%BCber_die_sexuelle_Orientierung_und_geschlechtliche_Identit%C3%A4t). 10/04/2013

## 5. Partnerschaftsgesetz der Schweiz<sup>26</sup>

Nachdem 1999 der Nationalrat seine Rechtskommission damit beauftragt hatte, einen Gesetzesentwurf zu einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft auszuarbeiten, verabschiedete das eidgenössische Parlament im Juni 2004 das sogenannte Partnerschaftsgesetz. Da jedoch im Oktober desselben Jahres das Referendum gegen das Gesetz unter Führung der Eidgenössischen Demokratischen Union (EDU) mit gut 69'000 Stimmen zu Stande kam, musste im Juni 2005 das Volk über die Vorlage abstimmen<sup>27</sup>. Das mit 58% angenommene „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare“ trat schliesslich am 1. Januar 2007 in Kraft<sup>28</sup>. Seitdem können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft offiziell eintragen lassen.

Während im Jahr der Einführung des Partnerschaftsgesetz 2004 Paare ihre Partnerschaft offiziell eintrugen, waren es im Jahr 2012 noch 695 Paare. Von 2007 bis 2012 haben durchschnittlich 982 Paare ihren Zivilstand in „in eingetragener Partnerschaft“ gewechselt, in den letzten drei Jahren stagnierte die Zahl um 700. Während im Jahr 2012 die Scheidungsrate bei traditionellen Ehepaaren bei 43.1% lag<sup>29</sup>, wurden seit der Einführung des Partnerschaftsgesetzes durchschnittlich gerade mal 5.6% der Partnerschaften aufgelöst. Auffällig ist dabei, dass sowohl die Ziffer der eingetragenen Partnerschaften als auch die Scheidungsrate homosexueller Paare männlichen Geschlechts deutlich höher liegt als diejenige von lesbischen Paaren<sup>30</sup>.

### Was beinhaltet das Partnerschaftsgesetz?

Eine nach dem neuen Partnerschaftsgesetz eingetragene Partnerschaft hat zur Folge, dass ein eingetragenes Paar im Sozialversicherungsrecht, in Erbschafts- und Steuerfragen Ehepaaren nahezu gleichgestellt ist und berechtigt gleichgeschlechtlicher Paare ausländische Partner/innen zur Aufenthaltsbewilligung<sup>31</sup>. So wird der Steuersatz wie bei einem Ehepaar nicht mehr einkommensgetrennt berechnet, der Zivilstand ändert sich von „ledig“ in „in eingetragener Partnerschaft“ und die PartnerInnen können seit dem 1. Januar 2013 einen Familiennamen annehmen<sup>32</sup>. Zudem erhalten PartnerInnen in einer eingetragenen Partnerschaft ein Auskunftsrecht zum Beispiel im Gesundheitswesen oder können vor Gericht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Neben Rechten ist eine eingetragene Partnerschaft auch mit Pflichten verbunden: So erhalten eingetragene Paare anstelle von zwei vollen nur noch eineinhalb AHV-Renten, wie dies auch bei Ehepaaren der Fall ist. Und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin sind gegenseitig HaupterblInnen.

Wie bei einer traditionellen Ehe kann die eingetragene Partnerschaft durch den Richter geschieden werden. Auch können allfällige Unterhaltszahlungen gerichtlich verfügt werden.

<sup>26</sup> SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT. *Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare*. <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2004/3137.pdf>

<sup>27</sup> PINKCROSS. *Eingetragene Partnerschaft für schwule und lesbische Paare*. [http://www.pinkcross.ch/index.php?option=com\\_content&task=view&id=43&Itemid=71](http://www.pinkcross.ch/index.php?option=com_content&task=view&id=43&Itemid=71)

<sup>28</sup> SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT. *Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)*. <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2004/3137.pdf>

<sup>29</sup> BUNDESAMT FÜR STATISTIK. *Bevölkerungsbewegung – Indikatoren: Scheidungen und Scheidungshäufigkeit*. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/06.html>

**Anmerkung:** Die Scheidungsrate des Jahres 2012 ist noch provisorisch. Die definitive Ziffer wird voraussichtlich im Herbst 2013 veröffentlicht.

<sup>30</sup> BUNDESAMT FÜR STATISTIK. *Bevölkerungsbewegung – Indikatoren: Eingetragene Partnerschaften und Auflösungen*. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/07.html>

<sup>31</sup> HUMANRIGHTS. *Partnerschaftsgesetz seit 1. Januar 2007 in Kraft*. [http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Gruppen/Gender/idart\\_3090-content.html](http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Gruppen/Gender/idart_3090-content.html). 12/02/2007

<sup>32</sup> WIKIPEDIA. *Eingetragene Partnerschaft*. [http://de.wikipedia.org/wiki/Eingetragene\\_Partnerschaft](http://de.wikipedia.org/wiki/Eingetragene_Partnerschaft). 03/08/2013

## Was beinhaltet es nicht? Was sind die Unterschiede zu einer traditionellen Ehe?

Das Partnerschaftsgesetz ist ein neues Gesetz, welches das traditionelle Eherecht nicht tangiert. Von LGBT-Organisationen oft kritisiert, verbietet das Partnerschaftsgesetz Adoption und künstliche Befruchtung bei eingetragenen Paaren. Die Ausklammerung des Adoptionsrechts und der Möglichkeit, künstliche Befruchtungsmethoden zu nutzen, wurde als Kompromiss akzeptiert, da ein Scheitern des Gesetzes im nationalen Parlament gedroht hätte.

Ausserdem besteht für einen eingetragenen Partner oder eingetragener Partnerin ausländischer Nationalität keinen Anspruch auf den Schweizer Pass oder eine erleichterte Einbürgerung. Um dies zu ermöglichen, müsste der Artikel 38 der Bundesverfassung geändert werden<sup>33</sup>; diverse parlamentarische Vorstösse wurden dazu bereits eingereicht. Für eingetragene Paare gibt es weder eine Verlobung noch ein offizielles Ja-Wort. Zudem erhalten eingetragene Paare auch kein gemeinsames Bürgerrecht<sup>34</sup>. Ein weiterer Kritikpunkt des Partnerschaftsgesetz liegt in der Ungleichheit der Bezeichnung: Alleine der Begriff der eingetragener Partnerschaft und nicht die Benutzung des Begriffs der Ehe zeigt eine Trennung der Homosexuellen von Heterosexuellen.

## Wie sieht die rechtliche Lage in anderen Ländern aus?

Dänemark hatte als erstes Land im Juni 1989 ein Gesetz eingeführt, welches homosexuellen Paaren eine eingetragene Partnerschaft erlaubte. Zahlreiche Länder wie Norwegen, Schweden oder die Niederlande folgten dem Beispiel Dänemarks und führten daraufhin ähnliche Gesetze ein. Grundsätzlich ist jedoch zu erwähnen, dass sich die verschiedenen Gesetze zu einer eingetragener Partnerschaft durchaus stark unterscheiden: so ist es beispielsweise in Deutschland seit der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Jahr 2001 eine Stiefkindadoption, d.h. die Adoption des leiblichen Kindes des einen Partners durch den eingetragenen Partner, möglich, während das Partnerschaftsgesetz der Schweiz dies zur Zeit nicht vorsieht (siehe Kapitel 6). In Ungarn können Paare in einer eingetragenen Partnerschaft keinen Familiennamen annehmen, während dies in der Schweiz seit dem 1. Januar 2013 möglich ist.

Während einige Länder ein sogenanntes Partnerschaftsgesetz ähnlich demjenigen der Schweiz kennen, welches homosexuellen Paaren eine eingetragene Partnerschaft erlaubt, haben zur Zeit ein gutes Duzend Länder bereits eine gleichgeschlechtliche Ehe eingeführt. Die gleichgeschlechtliche Ehe geht dabei einen Schritt weiter und setzt die Ehe zwischen homosexuellen Partnern mit der traditionellen, verschiedengeschlechtlichen Ehe gleich. Die Niederlande war das erste Land, welches die gleichgeschlechtliche Ehe im Jahr 2000 eingeführt hatte. Es folgten unter anderem Belgien, Spanien, Kanada, Südafrika, Argentinien, im Juni 2013 Frankreich und seit Juli 2013 auch Grossbritannien, wo homosexuelle Paare Kinder adoptieren können.

---

<sup>33</sup> SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT. *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999*. <http://www.admin.ch/org/polit/00083/>.

Artikel 38 Erwerb und Verlust der Bürgerrechte:

1. *Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.*
2. *Er erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.*
3. *Er erleichtert die Einbürgerung staatenloser Kinder.*

<sup>34</sup> PINK CROSS. *Eingetragene Partnerschaft für schwule und lesbische Paare*. Leitfaden zum Partnerschaftsgesetz (Link im Artikel).

[http://www.pinkcross.ch/index.php?option=com\\_content&task=view&id=43&Itemid=71](http://www.pinkcross.ch/index.php?option=com_content&task=view&id=43&Itemid=71)

## 6. Adoptionsrecht

Kinder sind nicht nur bei heterosexuellen sondern auch bei homosexuellen Paaren ein Thema. Da homosexuelle Partner jedoch auf natürlichem Weg nicht gemeinsam Kinder zeugen können, nutzen diese andere Möglichkeiten um ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Wie die Soziologin Eveline Nay erklärt, tun sich häufig ein lesbisches und ein Schwulenpaar zusammen und gründen gemeinsam eine Familie mit vier Elternteilen. Andere Lesbenpaare gebären Kinder, welche durch eine selbst organisierte Spermaspende (anonym oder durch einen Freund) entstanden sind oder nutzen die diversen Samenbanken im Ausland. Transgeschlechtliche Personen, welche noch keinen sterilisierenden Eingriff hinter sich haben, setzen ihre Hormoneinnahme für die Zeugung und Schwangerschaft ab und einige wenige Schwule erfüllen sich ihren Kinderwunsch mit Hilfe einer Leihmutter, die von Agenturen im Ausland vermittelt wird. Eine weitere Option zur Familiengründung stellt die Adoption dar, welche in diesem Kapitel genauer betrachtet wird.

### A. Die Situation in der Schweiz

Das 2007 in Kraft gesetzte Partnerschaftsgesetz (siehe Kapitel 5) verbietet homosexuellen Paaren in eingetragener Partnerschaft ausdrücklich Kinder zu adoptieren. Homosexuellen Einzelpersonen ist eine Adoption von Kindern erlaubt, sofern diese den generellen Kriterien für eine Adoption (die auch für heterosexuelle Einzelpersonen gelten) entsprechen. So muss die unverheiratete Person beispielsweise mindestens 35 Jahre alt und mindestens 16 Jahre älter als das zu adoptierende Kind sein<sup>35</sup>. Diese Diskrepanz, dass eine homosexuelle Einzelperson zwar ein Kind adoptieren kann, ein gleichgeschlechtliches Paar in eingetragener Partnerschaft aber nicht, ist für viele LGBT-Organisationen absurd. Um die Verabschiedung des Partnerschaftsgesetzes im eidgenössischen Parlament im Jahr 2005 jedoch nicht zu gefährden, gingen Befürworter des neuen Gesetzes den Kompromiss ein, Paare in eingetragener Partnerschaft von jeglicher Adoption sowie medizinischen Fortpflanzungsmethoden auszuschliessen. Eine vollkommene Öffnung des Adoptionsrechts für Homosexuelle scheint in den nächsten Jahren demzufolge wohl unwahrscheinlich, wie dies auch Justizministerin Simonetta Sommaruga in der Nationalratsdebatte zur „Stiefkindadoption“ bei homosexuellen Paaren betonte. Die Akzeptanz des Partnerschaftsgesetzes sei unter anderem auch auf diesen Kompromiss rund um das Adoptionsrecht zurückzuführen und das Zustandekommen des fakultativen Referendums, welches zur Abstimmung über die Vorlage im Jahr 2007 führte, sei auch als Limit zu interpretieren<sup>36</sup>. Trotzdem ist zu erwähnen, dass LGBT und ihre Lebensweise in den letzten Jahren gesellschaftlich stärker akzeptiert werden.

So stellt die Annahme der Motion «Adoptionsrecht. Gleiche Chancen für alle Familien»<sup>37</sup> im Frühjahr 2013 ein Meilenstein in der Öffnung des Adoptionsrechts für homosexuelle Paare dar: In eingetragener Partnerschaft lebende Paare sollen neu die leiblichen Kinder des Partners adoptieren können. Die Vorlage basiert auf einer Petition, welche der Verein „Gleiche Chancen für alle Familien“ im Juni 2010 an das eidgenössische Parlament übergeben hatte und die neben einer „rechtlichen Gleichstellung von Kindern, die in eingetragenen Partnerschaften aufwachsen, mit Kindern, die in Ehegemeinschaften aufwachsen“, „eine Ausgestaltung des Adoptionsrechtes, welche auf Interesse und Wohl des Kindes abstellt, und nicht auf den Zivilstand und die sexuelle Orientierung der adoptionswilligen Personen und Paare“ auch die „Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare mit Ehepaaren in Bezug auf Elternrechte und Adoption“ forderte.

---

<sup>35</sup> BUNDESAMT FÜR JUSTIZ. *Welches sind die schweizerischen Anforderungen an künftige Adoptiveltern?*

[http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/internationale\\_adoption/voraussetzungen.html](http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/internationale_adoption/voraussetzungen.html). 23/04/2010

<sup>36</sup> BEOBACHTER. *Regenbogenfamilien. Homo-Paare mit Kindern.*

[http://www.beobachter.ch/preview/artikel/regenbogenfamilien\\_homo-paare-mit-kindern/#c357210](http://www.beobachter.ch/preview/artikel/regenbogenfamilien_homo-paare-mit-kindern/#c357210). 06/05/2013

<sup>37</sup> PARLAMENT. *Curia Vista: Geschäftsdatenbank.*

[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20114046](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20114046)

Während der Ständerat im Frühjahr 2012 einem generellen Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare mit 21 zu 19 Stimmen zustimmte, beschloss die grosse Kammer (113 gegen 64 Stimmen) im Dezember 2012 das Adoptionsrecht auf die leiblichen Kinder des homosexuellen Partners bzw. der homosexuellen Partnerin zu beschränken (die sogenannte Stiefkindadoption). Die Forderung den sogenannten Regenbogenfamilien ein vollumfängliches Adoptionsrecht zuzusprechen fand im Nationalrat keine Mehrheit (97 zu 83 Stimmen)<sup>38</sup>. Somit stellt sich der Nationalrat hinter den Bundesrat, welcher sich ebenfalls für die Stiefkindadoption aber gegen ein generelles Adoptionsrecht für homosexuelle Paare ausgesprochen hatte. Der Beschluss wird nun im Rahmen der Teilrevision des Adoptionsrechts umgesetzt. Laut Simonetta Sommaruga soll bis Ende 2013 ein Gesetzesentwurf vorliegen<sup>39</sup>.

Der Vorschlag, homosexuellen Paaren eine (Stiefkind-)Adoption zu gewähren, ist indessen nicht neu. Vorstösse zur Einführung des (Stiefkind-)Adoptionsrechts für homosexuelle Paare in eingetragener Partnerschaft wie die Motion von Mario Fehr «Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare» oder der Vorstoss zur «Aufhebung des Adoptionsverbotes für Personen in eingetragener Partnerschaft» von Katharina Prelicz-Huber waren bisher jedoch allesamt gescheitert. Die Annahme der Motion „Gleiche Chancen für alle Familien“ kann deshalb durchaus als einen bedeutenden Schritt gedeutet werden.

## B. Situation weltweit

Das Adoptionsrecht für homosexuelle Paare hat nicht nur in der Schweiz für gehörigen Diskussionsstoff gesorgt; weltweit stellt sich die Frage, in wie fern gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit gegeben werden soll, Kinder zu adoptieren beziehungsweise künstliche Befruchtungsmöglichkeiten zu nutzen. Das Adoptionsrecht für homosexuelle Paare ist dementsprechend je nach Staat unterschiedlich gehandhabt.

Wie der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in einem Urteil am 19. Februar 2013 entschied, beurteilt das Gericht die Verweigerung des Rechts auf eine Stiefkindadoption bei homosexuellen Paaren als diskriminierend. Konkret ging es in diesem Fall um ein österreichisches Lesbenpaar, welchem die österreichische Gesetzgebung die Adoption des Kindes durch die Lebenspartnerin der leiblichen Mutter nicht erlaubte<sup>40</sup>. Das aktuelle Urteil des europäischen Gerichts könnte auf die Gesetzgebung diverser europäischer Staaten einen Einfluss haben, denn zur Zeit erlauben nur zehn der 47 Mitglieder des Europarats die Stiefkindadoption durch die Partnerin oder den Partner bei unverheirateten Paaren, bei gleichgeschlechtlichen Paaren sind es sogar nur deren sechs (Belgien, Island, die Niederlande, Slowenien, Spanien und Grossbritannien).

## C. Pro und Contra: Gründe für und gegen ein Adoptionsrecht für homosexuelle Paare

Sollen homosexuelle Paare Kinder adoptieren können? Diese Frage hat in den letzten Jahren in der Schweiz für einigen Zündstoff und hitzige Diskussionen gesorgt. Um sich bezüglich dieser Frage einer sachlichen Diskussion hingeben zu können, sollen Gründe, welche für aber auch solche welche gegen ein Adoptionsrecht für Homosexuelle sprechen, aufgezeigt werden.

Pro – Homosexuellen Paare soll die Möglichkeit, Kinder zu adoptieren, geboten werden:

---

<sup>38</sup> NEUE ZÜRCHER ZEITUNG. *Adoptionsrecht für Homo-Paare. Im Interesse des Kindeswohls.* <http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/adoptionsrecht-fuer-homo-paare-1.15227825>. 23/02/2012

<sup>39</sup> SWISS ONLINE. *Widerstand gegen Stiefkind: Adoptionen durch Homosexuelle.* <http://www.sonntagonline.ch/ressort/aktuell/2962/>. 11/05/2013

<sup>40</sup> AMNESTY INTERNATIONAL. *EGMR-Urteil: Adoptionsrecht für Homosexuelle.* <http://www.amnesty.ch/de/themen/weitere/lgbt/dok/2013/egmr-urteil-adoptionsrecht-fuer-homosexuelle>. 19/02/2013

Die Soziologin Eveline Nay von der Universität Basel, welche eine Studie zu Regenbogenfamilien<sup>41</sup> in der Schweiz durchgeführt hat, kommt zum Ergebnis, dass sich Kinder, welche mit einem gleichgeschlechtlichen Elternpaar aufwachsen, gleich gut entwickeln wie andere Kinder. Wie Nicolas Favez, Professor für Psychologie an der Universität Genf, unterstreicht, unterscheiden sich Kinder, die in Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen, weder in ihrer sexuellen Neigung noch in ihrer Identitätsfindung oder in ihrem sozialen Verhalten von anderen Kindern<sup>42</sup>. Dabei hat sich gezeigt, „dass nicht die sexuelle Orientierung der Eltern für Wohlergehen und Entwicklung der Kinder entscheidend ist, sondern die Beziehungsqualität und das Klima in der Familie“<sup>43</sup>. Andere Studien aus dem Ausland kommen zum selben Schluss. Zwar müssten sich die Kinder erklären, weshalb ihre Familie anders ist und nicht dem klassischen Mutter-Vater-Modell entspricht. Dies sei aber durchaus vergleichbar mit Kindern von Eltern mit Migrationshintergrund oder mit alleinerziehendem Elternteil und werde von den Kindern grösstenteils sehr gut bewerkstelligt<sup>44</sup>.

Häufig sehen sich homosexuelle Eltern mit dem Argument konfrontiert, ihren Kindern fehle eine wichtige Bezugsperson des anderen Geschlechts, welche für eine gesunde Entwicklung des Kindes notwendig sei. Zwar sei die Auseinandersetzung mit Bezugspersonen unterschiedlichen Geschlechts für die Entwicklung eines Kindes fundamental, wie Gianluca Magnolfi, Psychiater und Berater für Adoptionsfragen im Kanton Tessin, erklärt. Jedoch müsste diese Rolle nicht zwingend von den erziehenden Eltern eingenommen werden. Wichtig sei, „dass es im sozialen Umfeld Bezugspersonen des jeweils anderen Geschlechts gibt“<sup>45</sup>.

In der Parlamentsdebatte zur Stiefkindadoption bei homosexuellen Paaren argumentiert der Genfer SP-Nationalrat Carlo Sommaruga, dass Regenbogenfamilien heutzutage Realität seien. FDP-Nationalrat Andrea Caroni fügt hinzu, dass mit der Ablehnung des Vorstosses „keine einzige Regenbogenfamilie verhindert werde“<sup>46</sup>. Laut dem Dachverband für Regenbogenfamilien wachsen heute geschätzte 6000 bis 30'000 Kinder bei homosexuellen Paaren auf<sup>47</sup>, die Schwulenorganisation Pink Cross schätzt die Zahl auf 30'000 Kinder<sup>48</sup>. Viel eher gehe es darum, diesen Kindern einen rechtlichen zweiten Elternteil zu gewähren. Dies ist insofern wichtig, als dass die Partnerin oder der Partner des leiblichen Elternteils keinerlei Rechte gegenüber dem Kind hat. Angenommen, die leibliche Mutter beziehungsweise der leibliche Vater des Kindes stirbt, so ist nicht einmal gewährleistet, dass die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner das Sorgerecht erhält, auch wenn das Kind jahrelang mit ihr bzw. ihm zusammengewohnt hat. Das Recht einer Stiefkindadoption durch die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner der Mutter respektive des Vaters soll dem Kind er-

---

<sup>41</sup> Definition von « Regenbogenfamilie » nach Duden : *Familie mit gleichgeschlechtlichem Elternpaar.*  
<http://www.duden.de/rechtschreibung/Regenbogenfamilie>

<sup>42</sup> SWISS INFO. *Homosexualität und Adoption, eine ethische Frage.*  
[http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/Homosexualitaet\\_und\\_Adoption,\\_eine\\_ethische\\_Frage.html?cid=34900838](http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/Homosexualitaet_und_Adoption,_eine_ethische_Frage.html?cid=34900838). 06/02/2013

<sup>43</sup> BEOBACHTER. *Regenbogenfamilien. Homo-Paare mit Kindern.*  
[http://www.beobachter.ch/preview/artikel/regenbogenfamilien\\_homo-paare-mit-kindern/#c357210](http://www.beobachter.ch/preview/artikel/regenbogenfamilien_homo-paare-mit-kindern/#c357210). 06/05/2013

<sup>44</sup> Ibidem.

<sup>45</sup> SWISS INFO. *Homosexualität und Adoption, eine ethische Frage.*  
[http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/Homosexualitaet\\_und\\_Adoption,\\_eine\\_ethische\\_Frage.html?cid=34900838](http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/Homosexualitaet_und_Adoption,_eine_ethische_Frage.html?cid=34900838). 06/02/2013

<sup>46</sup> BEOBACHTER. *Regenbogenfamilien. Homo-Paare mit Kindern.*  
[http://www.beobachter.ch/preview/artikel/regenbogenfamilien\\_homo-paare-mit-kindern/#c357210](http://www.beobachter.ch/preview/artikel/regenbogenfamilien_homo-paare-mit-kindern/#c357210). 06/05/2013

<sup>47</sup> SWISS ONLINE. *Widerstand gegen Stiefkind: Adoptionen durch Homosexuelle.*  
<http://www.sonntagonline.ch/ressort/aktuell/2962/>. 11/05/2013

<sup>48</sup> SWISS ONLINE. *Homosexuelle Eltern – Grenzen der Partnerschaft.*  
[http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/Homosexuelle\\_Eltern\\_Grenzen\\_der\\_Partnerschaft.html?cid=31802578](http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/Homosexuelle_Eltern_Grenzen_der_Partnerschaft.html?cid=31802578)BEOBACHTER. 02/01/2012



möglichen, auch im Todesfall des Elternteils in einem gewohnten Umfeld aufzuwachsen und zusätzlich zum Verlust auch kein weiteres Trauma zu erleiden.

Ein häufig angebrachtes Argument, welches gegen das Adoptionsrecht für Homosexuelle spricht, ist, dass dies nicht „natürlich sei“, Homosexuelle können nicht auf natürlicher Weise Kinder bekommen. Eveline Nay merkt dabei an, dass viele dabei vergessen, dass heutzutage auch häufig heterosexuelle Eltern „in die Natur eingreifen“, wenn es darum geht, Kinder zu zeugen und zu bekommen: von der Antibabypille über die In-vitro-Fertilisation (künstliche Befruchtung) bis hin zum Kaiserschnitt im Geburtssaal. Denn „was wir unter Natur verstehen, hat sich über die Jahrhunderte hinweg stark gewandelt“<sup>49</sup>.

#### Contra – Homosexuelle sollen keine Kinder adoptieren können

Dass ein Adoptionsrecht für homosexuelle Paare kontrovers diskutiert wird, zeigt sich auch dadurch, dass sich nach der Annahme des Stiefkindadoptionsrechts durch das eidgenössische Parlament sofort einige VertreterInnen der CVP, SVP und EDU zu einem Referendumskomitee zusammengeschlossen haben. Als Hauptargument für ihren Widerstand gegenüber dem Adoptionsrecht nennen die PolitikerInnen, dass homosexuelle Paare nun mal aus natürlichen Gründen keine Kinder zeugen können. Die Familie Mann, Frau und Kind sei so gewollt, erklärt der Präsident des Komitees und Jung-SVP-Politiker Marco Giglio<sup>50</sup>. Andrea Geissbühler, SVP Nationalrätin aus dem Kanton Bern, betont, dass Kinder sowohl Mutter und Vater für ihre Entwicklung brauchen, schliesslich hätten Eltern eine wichtige Vorbildfunktion. Gegen die gleichgeschlechtliche Ehe hätte sie zwar nichts einzuwenden, doch sobald Kinder involviert würden, müsse man Grenzen setzen und den Egoismus der Erwachsenen eindämmen<sup>51</sup>.

Das Referendumskomitee sieht in der Möglichkeit der Stiefkindadoption für homosexuelle Paare eine Auflockerung des Adoptionsrechtes, welcher man rechtzeitig einen Riegel verschieben müsse. Denn sie befürchten, dass die Stiefkindadoption erst der Anfang der Öffnung des Adoptionsrechtes sei und dies bis hin zur Liberalisierung des Rechts zur Nutzung künstlicher Befruchtungsmethoden führen werde. Toni Brunner, Präsident der SVP Schweiz und Nationalrat für den Kanton St. Gallen, erklärt, dass man während den Diskussionen zum neuen Partnerschaftsgesetz dem Volk versprochen hätte, «dass die Möglichkeit der Adoption auch weiterhin traditionellen Familien vorbehalten werden soll»<sup>52</sup>. Daran solle man sich auch halten und der Gesetzgeber hätte sich nicht über die Natur zu stellen. Der Zuger SVP-Nationalrat Thomas Aeschi sagt, dass der durchschnittliche Schweizer viel konservativer sei als diese „intellektuellen Kreise, die ihre Visionen umsetzen und die Gesellschaft von oben herab verändern wollen“. Das Volk würde sich dementsprechend gegen die Liberalisierung des Adoptionsrechtes zu Gunsten homosexueller Paare stellen. Auch der Bundesrat sieht einer vollkommenen Gewährung des Adoptionsrechtes für Homosexuelle skeptisch entgegen und begründet dies mit mangelnder Akzeptanz<sup>53</sup>.

Im Zentrum der Argumentation steht bei den Gegnern des Adoptionsrechtes das Kindeswohl. So schreibt die EDU Schweiz in ihrer Medienmitteilung vom 5. März 2013 zum Parlamentsentscheid über die Stiefkindadoption, dass die Adoption einzig auf das Wohl des Kindes gerichtet und aus diesem Grunde nur für heterosexuelle Paare möglich sein soll. Weiter schreibt die EDU: „Das Adoptivkind soll

---

<sup>49</sup> Ibidem.

<sup>50</sup> SWISS ONLINE. *Widerstand gegen Stiefkind: Adoptionen durch Homosexuelle*. <http://www.sonntagonline.ch/ressort/aktuell/2962/>. 11/05/2013

<sup>51</sup> Ibidem.

<sup>52</sup> BEOBACHTER. *Regenbogenfamilien. Homo-Paare mit Kindern*.

[http://www.beobachter.ch/preview/artikel/regenbogenfamilien\\_homo-paare-mit-kindern/#c357210](http://www.beobachter.ch/preview/artikel/regenbogenfamilien_homo-paare-mit-kindern/#c357210). 06/05/2013

<sup>53</sup> TAGESANZEIGER. *Homosexuelle sollen Kinder adoptieren dürfen*.

<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Homosexuelle-sollen-Kinder-adoptieren-duerfen/story/15899025>. 22/02/2012

den familiären Rahmen erhalten, welchen ihm das Leben hätte geben können, d.h. ein Vater und eine Mutter. Denn seine Identität baut sich in Bezug auf den Mann und die Frau auf, von denen es stammt"<sup>54</sup>. Man müsse dem Kind das Recht auf Mutter und Vater anerkennen, „welches vor dem egoistischen Kinderwunsch einiger homosexueller Partner den Vorrang haben muss“<sup>55</sup>.

Obwohl einige Studien aufzeigen, dass sich Kinder mit gleichgeschlechtlichem Elternpaar nicht wesentlich von anderen Kindern unterscheiden, betont der Psychologie-Professor Nicolas Favez, dass diese Studien grösstenteils mit Kindern durchgeführt wurden, welche erst nach der Trennung oder Scheidung der leiblichen Eltern zu gleichgeschlechtlichen Eltern kamen. Die Kinder hätten also im Kleinkindalter direkte Bezugspersonen beider Geschlechter gehabt. Es gibt nur wenige wissenschaftliche Untersuchungen, welche sich mit Kindern befassen, die von Geburt an mit gleichgeschlechtlichen Eltern aufgewachsen sind, hält Nicolas Favez fest. Problematisch sei dies, da es in der Diskussion um die Liberalisierung des Adoptionsrechts letztlich genau um diese Art von Regenbogenfamilien gehe<sup>56</sup>. Da Kinder aus Regenbogenfamilien in Familienmodellen aufwachsen, die (noch) nicht vollständig von der Gesellschaft akzeptiert sind, könne dies unter Umständen negative psychische Folgen für die Kinder haben, führt Favez fort. Deshalb sei es wichtig, „dass diese Familien nicht unter einem Siegel der Verschwiegenheit leben, sondern den Kindern genau erklären, wo sie herkommen und wie sie gegenüber anderen reagieren sollen“<sup>57</sup>. Und Gianluca Magnolfi, Adoptionsverantwortlicher des Kantons Tessin, verweist auf die internationale Konvention für Adoption, welche dies ebenfalls vorsieht.

---

<sup>54</sup> EDU SCHWEIZ. *Medienmitteilung vom 5. März 2013. Adoption für homosexuelle Paare: EDU wird für die Interessen der Kinder kämpfen.*

[http://www.edu-schweiz.ch/cms/fileadmin/dateien\\_website/S\\_C\\_H\\_W\\_E\\_I\\_Z/Texte-CH/Medienmitteilungen/2013-Medienmittel/2013-03-05\\_Medienmitt\\_Adoption-f-Homosexuelle.pdf](http://www.edu-schweiz.ch/cms/fileadmin/dateien_website/S_C_H_W_E_I_Z/Texte-CH/Medienmitteilungen/2013-Medienmittel/2013-03-05_Medienmitt_Adoption-f-Homosexuelle.pdf). 05/03/2013

<sup>55</sup> Ibidem.

<sup>56</sup> SWISS INFO. *Homosexualität und Adoption, eine ethische Frage.*

[http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/Homosexualitaet\\_und\\_Adoption,\\_eine\\_ethische\\_Frage.html?cid=34900838](http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/Homosexualitaet_und_Adoption,_eine_ethische_Frage.html?cid=34900838). 06/02/2013

<sup>57</sup> Ibidem.

## 7. Politische Vorstösse

Einige aktuelle Vorstösse und Projekte im Bereich der Homophobie wurden bereits in den vorherigen Kapiteln des Dossiers angesprochen. Das folgende Kapitel soll nun einen Überblick schaffen über die weiteren Vorstösse, welche sich aktuell im nationalen Parlament befinden. Dies als Anregung für die Forderung der Jugendsession, aber auch um aufzuzeigen, welche Ideen bereits bestehen und an welche man vielleicht anknüpfen kann respektive von welchen man sich abgrenzen soll.

*13.407 - Parlamentarische Initiative: Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung*<sup>58</sup>

Eingereicht von Mathias Reynard im Nationalrat am 07.03.2013

Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt

Eingereichter Text:

(...) Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

*Art. 261bis: Diskriminierung und Aufruf zu Hass*

*Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung gerichtet sind,*

*wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,*

*wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,*

*wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Erklärung:

Wie im Kapitel 6 erwähnt, hält der Artikel 8 der eidgenössischen Bundesverfassung fest, dass niemand auf Grund seiner Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden darf. Weiter stellt der Artikel 261bis<sup>59</sup> des Strafgesetzbuches öffentliche Diskriminierungen einer Person oder Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion unter Strafe; so kann eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden. Dass Diskriminierungen die sexuelle Orientierung betreffend nicht strafrechtlich verfolgt werden können, obwohl auch die Lebensform verfassungsrechtlich geschützt wird, ist auch für LGBT-Organisationen unverständlich<sup>60</sup>. Mathias Reynard will mit diesem Vorstoss erreichen, dass Diskriminierungen auf Grund der sexuel-

<sup>58</sup> PARLAMENT. *Curia Vista: Geschäftsdatenbank.*

[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch\\_id=20130407](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20130407)

<sup>59</sup> SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT. <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>

<sup>60</sup> EQUAL RIGHTS.

[http://www.equalrights.ch/gesetze/strafrechtlicher\\_persoentlichkeitsschutz/oeffentliche\\_diskriminierung.html](http://www.equalrights.ch/gesetze/strafrechtlicher_persoentlichkeitsschutz/oeffentliche_diskriminierung.html)

len Orientierung zukünftig ebenfalls strafrechtlich verfolgt werden können.

*13.304 – Standesinitiative: Änderung der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2) und des Strafgesetzbuches (Art. 261bis)<sup>61</sup>*

Eingereicht vom Kanton Genf am 26.02.2013  
Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt  
Eingereichter Text:

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:

*Die Bundesversammlung wird aufgefordert, Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung wie folgt zu ändern:*

*Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. (...)*

Erklärung:

Der Kanton Genf schlägt neben der Änderung des Artikel 261bis des Strafgesetzbuchs (analog zu Mathias Reynards Vorstoss) auch eine Änderung der Bundesverfassung vor: Die sexuelle Ausrichtung soll als Diskriminierungsgrund ebenfalls in den Artikel 8 aufgenommen werden.

*13.421 - Parlamentarische Initiative: Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren<sup>62</sup>*

Eingereicht im Nationalrat von der Sozialdemokratischen Fraktion am 22.03.2013  
Sprecherin: Silvia Schenker  
Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt  
Eingereichter Text:

*Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:*

*Die Bundesversammlung soll die Rechtsgrundlagen schaffen, um die Gleichstellung eingetragener Partnerschaften mit Ehen im Einbürgerungsverfahren umzusetzen.*

Erklärung:

Silvia Schenkers Minderheitsantrag bei der Revision des Bürgerrechtsgesetzes wurde dazumal als verfassungswidrig abgetan. Sie forderte eine Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe in Bezug auf die erleichterte Einbürgerung. Der Artikel 38 der Bundesverfassung über den Erwerb und Verlust der Bürgerrechte besagt, dass der Bund zwar die Kompetenzen zur Regelung der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption hat<sup>63</sup>. Die Kompetenzen zur Regelung der Bürgerrechte bei eingetragenen Partnerschaften sind jedoch nicht ausdrücklich erwähnt. Um Frau

<sup>61</sup> PARLAMENT. Curia Vista: Geschäftsdatenbank.

[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20130304](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20130304)

<sup>62</sup> PARLAMENT. Curia Vista: Geschäftsdatenbank.

[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20130421](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20130421)

<sup>63</sup> Artikel 8§1 BV: *Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.*

Schenkers Antrag zur Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaften mit der Ehe zu behandeln, muss zunächst eine Kompetenzerweiterung des Bundes gemäss Artikel 38 vollzogen werden: Der Bund soll also auch das Recht erlangen, über die Bürgerrechtsfrage bei Paaren in eingetragener Partnerschaften zu entscheiden.

**Bemerkung:**

Die Grüne Fraktion (13.420), die Fraktion der BDP (13.419), die Grünliberale Fraktion (13.418) sowie die FDP-Nationalrätin Doris Fiala (13.422) haben alle ebenfalls eine Parlamentarische Initiative mit mehr oder weniger identischen Forderung eingereicht. Alle fünf Vorstösse wurden am 29.08.2013 angenommen.

*12.3543 - Postulat: Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung<sup>64</sup>*

Eingereicht im Nationalrat von Martin Naef am 14.06.2012

Stand der Beratung: Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats am 05.09.2012. Angenommen im Nationalrat am 14.12.2012, in den Ständerat überwiesen

Eingereichter Text:

*Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der die Potenziale des geltenden Bundesrechtes zum Schutz vor Diskriminierung aufzeigt und eine rechtsvergleichende Auslegeordnung zur Wirksamkeit verschiedener Rechtsinstrumente vornimmt. Es sind insbesondere folgende Fragen zu klären:*

- 1. Welche rechtlichen Instrumente - institutionell-organisatorischer und materieller Natur - im geltenden öffentlichen Recht und Privatrecht stehen zur Verhinderung, Verringerung, Wiedergutmachung und Sanktionierung von rechtlichen und tatsächlichen Diskriminierungen zur Verfügung?*
- 2. In welchem Umfang wurden sie in welchen Bereichen eingesetzt, und wie hoch war die Erfolgsquote?*
- 3. Welches sind die wesentlichen Gründe, die die Befolgung des geltenden Rechtes durch die staatlichen und privaten Akteure behindern?*
- 4. Welches sind die wesentlichen Gründe, die die Mobilisierung des geltenden Rechtsschutzes, der aufsichtsrechtlichen sowie weichen administrativen Massnahmen bei mutmasslichen rechtswidrigen Diskriminierungshandlungen behindern?*
- 5. Welches sind die Vor- und Nachteile bestehender Ansätze aus dem inländischen Recht und ausgewählter ausländischer Rechtsordnungen?*

**Erklärung:**

Damit der Staat seine Pflichten als Rechtsstaat wahren und den Schutz vor Diskriminierung gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung garantieren kann, müssen wissenschaftliche Daten zur Rechtswirklichkeit des geltenden Rechts und zu den verschiedenen Möglichkeiten der Prävention bzw. den Antidiskriminierungsmassnahmen vorhanden sein. Martin Naefs Postulat fordert den Bundesrat auf, einen Bericht zur Bekämpfung von Diskriminierung wegen der Herkunft, der Rasse, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, der Transsexualität, der Intersexualität, der fahrenden Lebensform sowie der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung auszuarbeiten.

*12.3917- Postulat: Bericht zur Leihmutterschaft<sup>65</sup>*

<sup>64</sup> PARLAMENT. *Curia Vista: Geschäftsdatenbank.*

[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20123543](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123543)

<sup>65</sup> PARLAMENT. *Curia Vista: Geschäftsdatenbank.*

[http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20123917](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123917)

Eingereicht im Nationalrat von Jacqueline Fehr am 28.09.2012

Stand der Beratung: Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats am 21.11.2012. Angenommen im Nationalrat am 14.12.2012

Eingereichter Text:

*Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zum Thema Leihmutterschaft zu verfassen. Der Bericht soll einerseits die Fakten zum Thema zusammentragen: Wie viele Paare aus der Schweiz finden in welchen Ländern und Kliniken eine Leihmutter? Wie gehen sie dabei vor? Was wissen wir von diesen Kliniken? Was wissen wir von den Leihmüttern (insbesondere in Bezug auf Alter, Ausbildung, soziale Stellung, psychische und physische Gesundheit). Ein zweiter Teil des Berichts soll die Kinderrechte und die rechtliche Situation in der Schweiz beleuchten. Wie werden die Kindesrechte gewahrt? Wie wird das Recht, die eigene Herkunft zu kennen, gewährleistet? Wie wird sichergestellt, dass ein Kind in seinem späteren Leben Kontakt zu seiner Leihmutter aufnehmen kann? Wie unterscheidet sich die rechtliche Situation jener Kinder, die als befruchtetes Ei der Leihmutter eingepflanzt wurden, von jenen, bei denen die Leihmutter mit dem Sperma des bestellenden Vaters befruchtet wurde? Wie ist im zweiten Fall die rechtliche Stellung der sozialen Mutter und Partnerin des bestellenden Vaters im Vergleich zur Leihmutter? Wie ist die Situation bei Konkubinatspaaren oder gleichgeschlechtlichen Paaren? In einem dritten Teil des Berichts sollen Massnahmen diskutiert werden, mit denen die Leihmutterschaft auf internationaler Ebene analog dem Adoptionswesen so geregelt wird, dass Missbräuche und kriminelle Machenschaften minimiert werden können (internationales Abkommen, Zertifizierung von Kliniken durch eine anerkannte Organisation usw).*

## 8. Weitere Informationen

Dieses Dossier soll zwar die wichtigsten Informationen zum Thema Homophobie beinhalten und die JugendsessionsteilnehmerInnen zu den ersten Ideen für ihre eigene Forderung inspirieren. Trotzdem ist es unerlässlich, eigene Recherchen zum Thema Homophobie anzustellen. Folgende Links können dabei nützlich sein:

### LGBT generell

Amnesty International: <http://www.amnesty.ch/de/themen/weitere/lgbt>

Pro Juventute: <http://www.147.ch/Homosexualitaet-frueher-und-he.888.0.html>

Equal Rights: <http://www.equalrights.ch/de/willkommen.html>

Humanrights.ch:

<http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Gruppen/Gender/index.html>

Lesbenorganisation Schweiz: <http://www.los.ch/>

LGBT Youth Schweiz: [www.lgbt-youth.ch](http://www.lgbt-youth.ch)

Schweizerische Schwulenorganisation Pink Cross:

[http://www.pinkcross.ch/index3.php?option=com\\_content&task=blogsection&id=0&Itemid=162](http://www.pinkcross.ch/index3.php?option=com_content&task=blogsection&id=0&Itemid=162)

Schwulengeschichte.ch: <http://schwulengeschichte.ch/inhalt/>

### Transsexualität

Humanrights.ch:

[http://www.humanrights.ch/upload/pdf/110823\\_Transgender\\_Network\\_Gastbeitrag.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/110823_Transgender_Network_Gastbeitrag.pdf)

Transgender Network Switzerland: <http://www.transgender-network.ch/fr/>

### Regenbogenfamilien

Regenbogenfamilien: <http://www.regenbogenfamilien.ch/>

### Parlamentarische Vorstösse

Parlamentsseite: <http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/curia-vista.aspx>

### Internationale Initiativen

Yogyakarta Principles: [http://www.yogyakartaprinciples.org/principles\\_en.htm](http://www.yogyakartaprinciples.org/principles_en.htm) (Englisch)

Europarat: <http://hub.coe.int/de/what-we-do/human-rights/homophobia>